

MoPeG – DAS NEUE RECHT DER PERSONENGESELLSCHAFTEN

DIE WICHTIGSTEN NEUERUNGEN FÜR FAMILIENUNTERNEHMEN

VON PROF. DR. CHRISTOPH SCHREIBER UND DR. DANIEL OTTE, LL.M.

ABSTRACT

Zahlreiche Familienunternehmen sind Personengesellschaften.¹ Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) wird häufig als Rechtsform für Holdinggesellschaften gewählt, während operative Unternehmen als Personenhandelsgesellschaften, insbesondere als GmbH & Co. KG, organisiert sind. Das Recht der Personengesellschaften ist damit für Familienunternehmen von hoher Bedeutung. Der gesetzliche Rahmen für die GbR sowie für die offene Handelsgesellschaft (OHG) und die Kommanditgesellschaft (KG) hat sich seit Inkrafttreten des BGB und des HGB am 1. Januar 1900 nicht wesentlich verändert. In Rechtsprechung und Literatur wurde indessen das kodifizierte Recht stetig weiterentwickelt. Darauf hat der Gesetzgeber auf Anregung des 71. Deutschen Juristentages² und nach Vorarbeit einer vom BMJV eingesetzten Expertenkommission³ reagiert. Zum 1. Januar dieses Jahres ist das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts⁴ in Kraft getreten. Es bringt zahlreiche Veränderungen mit sich. Die wichtigsten Neuerungen sind im Folgenden dargestellt.

I. Zur Dogmatik: Streichung der Gesamthand aus dem Personengesellschaftsrecht

Traditionell ist das Vermögen einer Personengesellschaft nach deutschrechtlicher Sichtweise als Sondervermögen zu verstehen, das den Gesellschaftern in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit zusteht. Dieser dogmatische Ansatz folgt aus

dem Gesamthandsprinzip, wonach die Gesellschaft grundsätzlich als Gruppe handelt, die durch alle Gesellschafter repräsentiert ist.⁵ Es gehört zu einer der ältesten Fragestellungen des Gesellschaftsrechts, ob dieses Sondervermögen ein solches der Gesamthänder ist oder ob die Gesamthand als solche Rechtsträgerin des Vermögens ist.⁶ Der BGH hat bereits im Jahr 2001 entschieden, dass die nach außen auftretende BGB-Gesellschaft ebenso wie die OHG und die KG rechtsfähig ist.⁷ Der Reformgesetzgeber hat aus der Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Außen-GbR nunmehr gefolgert, dass das Gesamthandsprinzip und die ihm zugrunde liegende Vorstellung, dass das Vermögen den Gesellschaftern gehöre, historisch überholt und entbehrlich geworden sei.⁸ Dieser Schluss ist nicht zwingend und wird zu Recht kritisiert.⁹ Gleichwohl ist festzuhalten, dass nunmehr unter dieser Prämisse die Rechtsfähigkeit der Außen-GbR in § 705 Abs. 2 BGB normiert und zugleich die Zuordnung des Vermögens zur Gesellschaft in § 713 BGB festgeschrieben wurde. Folgerichtig sind die Vorschriften der §§ 718 bis 720 BGB a.F. gestrichen worden. Die Legislative hat sich also für das Personengesellschaftsrecht vom Gesamthandsprinzip getrennt und den Diskurs insoweit normativ entschieden, als das Vermögen zivilrechtlich gemäß § 713 BGB der Gesellschaft zugeordnet ist. Im steuerrechtlichen Schrifttum ist die Diskussion über

- 1 87% aller Personengesellschaften sind familienkontrollierte Unternehmen. Ohne Berücksichtigung der GmbH & Co. KG beläuft sich der Anteil der familienkontrollierten Unternehmen sogar auf 98% (Stiftung Familienunternehmen, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Familienunternehmen, 6. Aufl. 2023, S. 16 f.).
- 2 Verhandlungen des 71. Deutschen Juristentages, Essen 2016, Band II/1, 2017, S. 0 11 ff.
- 3 Mitglieder: Alfred Bergmann, Barbara Grunewald, Marc Hermanns, Thomas Liebscher, Gabriele Roßkopf, Carsten Schäfer, Frauke Wedemann, Johannes Wertenbruch. Die Kommission hat den sogenannten Mauracher Entwurf erarbeitet und im April 2020 vorgelegt (https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bibliothek/Gesetzesmaterialien/19_wp/PersonengesellschaftsRModG/me.pdf?__blob=publicationFile&v=2, zuletzt abgerufen am 30. Januar 2024).
- 4 Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – MoPeG) v. 10.8.2021, BGBl. I 2021, 3436.

INHALT

- I. Zur Dogmatik: Streichung der Gesamthand aus dem Personengesellschaftsrecht
- II. Zur Publizität: Einführung des Gesellschaftsregisters
- III. Zur Kontrolle: Mehr Informationsrechte der Gesellschafter
- IV. Zur Finanzverfassung: Beteiligungsverhältnisse, Rechnungslegung und Gewinnverwendung
 1. Beteiligungsverhältnisse, Kontenführung
 2. Rechnungslegung und Gewinnverwendung
- V. Zur Nachfolge von Todes wegen: Kautelarjuristischer Standard in Gesetzesform
- VI. Zum Streit: Neues Beschlussmängelrecht
- VII. Fazit und Ausblick

- 5 Dazu ausführlich Dieckmann, Gesamthand und juristische Person, 2019, passim; ferner Flume, ZHR 136 (1972), 177 ff.; Wertenbruch, in: Westermann/Wertenbruch, Handbuch Personengesellschaften (Stand: September 2021), Rn. 1 31 ff.
- 6 Dazu Flume, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts I/2, 1977, S. 1 ff.; K. Schmidt, Gesellschaftsrecht, 4. Aufl. 2002, S. 196 ff.
- 7 BGH, Urt. v. 29.1.2001 – II ZR 331/00, BGHZ 146, 341.
- 8 Begründung des Regierungsentwurfs, BT-Drucks. 19/27635, S. 148.
- 9 Krit. etwa Habersack, ZGR 2020, 539, 548 f.; Schall, ZIP 2020, 1443, 1445 ff.; Stöber, GmbHR 2022, 967, 968.

die Folgen dieser Gesetzesänderung allerdings im vollen Gange.¹⁰ Für die Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie für die Grunderwerbsteuer hat die Legislative rechtzeitig reagiert und kurz vor Ende des vergangenen Jahres zum 1. Januar 2024 für rechtsfähige Personengesellschaften im Sinne des ebenfalls neu geschaffenen § 14a AO die Fortgeltung des Gesamthandsprinzips angeordnet.¹¹

II. Zur Publizität: Einführung des Gesellschaftsregisters

Durch das MoPeG ist für rechtsfähige (Außen-)GbR das Gesellschaftsregister geschaffen worden (§§ 707 bis 707d BGB).¹² Flankierend ist zwecks verfahrensrechtlicher Umsetzung die Verordnung über die Einrichtung und Führung des Gesellschaftsregisters¹³ in Kraft getreten.

Mit dem Gesellschaftsregister soll der wachsenden Bedeutung von Gesellschaften bürgerlichen Rechts im Rechtsverkehr Rechnung getragen und Publizität hergestellt werden. Die Anmeldung muss gemäß §§ 707 Abs. 2, 707a Abs. 1 Satz 1 BGB insbesondere (bei natürlichen Personen) den Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort jedes Gesellschafters enthalten. Die Eintragung verpflichtet die Gesellschaft, als Namenszusatz die Bezeichnungen „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ oder „eGmbH“ zu führen (§ 707a Abs. 1 Satz 1 BGB), und hat gemäß §§ 707a Abs. 3, 707b BGB an die Rechtsfolgen der Handelsregistereintragung angelehnte Wirkungen. Insbesondere gelten die Vorschriften des § 15 HGB zur negativen und positiven Registerpublizität entsprechend.

Materiellrechtlich betrachtet ist die Eintragung freiwillig und nicht etwa Voraussetzung für die Entstehung oder die Rechtsfähigkeit der Gesellschaft. Gleichwohl ist die praktische Bedeutung des Gesellschaftsregisters nicht zu unterschätzen: Denn das Gesetz ordnet eine registerrechtliche Obliegenheit zur Registrierung an, wenn die Gesellschaft Rechte erwerben will, die in anderen Registern geführt werden. Eine allgemeine Regelung dazu besteht nicht. Vielmehr schreiben nunmehr einzelgesetzliche Vorschriften die Eintragung im Gesellschaftsregister als Voraussetzung für die Änderung von Rechtsänderungen vor, wie § 707a Abs. 1 Satz 2 BGB für den Erwerb von Beteiligungen

an einer anderen eGmbH¹⁴, § 47 Abs. 2 GBO für die Grundbuchänderung, § 67 Abs. 1 Satz 3 AktG für das Aktienregister und § 40 Abs. 1 Satz 3 GmbHG für die Gesellschafterliste. Des Weiteren werden BGB-Gesellschaften durch die Eintragung in das Gesellschaftsregister umwandlungsfähige Rechtsträger im Sinne von §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 191 Abs. 1 Nr. 1 UmwG. Durch die Eintragung entstehen ferner weitreichende Mitteilungspflichten zum Transparenzregister gemäß § 20 Abs. 1 GwG i.V.m. § 19 GwG.

III. Zur Kontrolle: Mehr Informationsrechte der Gesellschafter

Die Informationsrechte der Gesellschafter¹⁵ in Form von Einsichts- und Auskunftsrechten wurden in § 717 BGB neu geregelt. In der Vorschrift übernimmt der Reformgesetzgeber das nach altem Recht noch in der Überschrift des § 716 BGB a.F. als Kontrollrecht bezeichnete individuelle Informationsrecht (§ 717 Abs. 1 Satz 1 BGB) und ergänzt es in § 717 Abs. 1 Satz 2 BGB um ein subsidiäres Auskunftsrecht, das bislang grundsätzlich¹⁶ den Gesellschaftern von Kapitalgesellschaften (§ 131 AktG, § 51a GmbHG) vorbehalten war. Abweichenden Vereinbarungen schiebt die Norm des § 717 Abs. 1 Satz 3 BGB einen Riegel vor, soweit die Geltendmachung des Auskunftsrechts zur Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte erforderlich ist. Neben diesen Informationsrechten des einzelnen Gesellschafters sieht § 717 Abs. 2 BGB nunmehr ein – ebenfalls unabdingbares – kollektives Informationsrecht vor. Die Regelung verpflichtet die geschäftsführenden Gesellschafter, der Gesellschaft, also dem Personenverband als solchem, die erforderlichen Nachrichten zu geben und auf Verlangen Auskunft über die Gesellschaftsangelegenheiten zu erteilen. Im Unterschied zu § 717 Abs. 1 BGB handelt es sich insoweit teilweise um eine Informationspflicht, die unabhängig vom Auskunftsbegehren der Gesellschaft besteht. Die geschäftsführenden Gesellschafter müssen auch ohne Anfrage der Gesellschafterversammlung der Benachrichtigungspflicht nachkommen; sie sind zu einer eigenen Informationstätigkeit verpflichtet, soweit es um die erforderlichen Nachrichten im Sinne der Norm geht. Die Vorschrift ist nach ihrem Wortlaut („die erforderlichen Nachrichten“) weit geraten. Nach der Vorstellung des Gesetzgebers richten sich Inhalt und Umfang der Benachrichtigungspflicht nach dem objektiven Informationsbedürfnis der anderen Gesellschafter und insbesondere danach, wie sich die Geschäftsführungsmaßnahme auf den Erfolg der Gesellschaft und auf eine etwa-

10 Statt vieler Bachem, DStR 2022, 725 ff.; Heinze, DStR 2020, 2107 ff.; v. Oertzen/Reich, ZEV 2021, 215; Seer, StuW 2023, 30 ff.

11 Gesetz zur Förderung geordneter Kreditweitzmärkte und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung weiterer finanzrechtlicher Bestimmungen (Kreditweitzmarktförderungsgesetz) v. 22.12.2023, BGBl. I 2023, Nr. 411 (Art. 23, 28, 29).

12 Dazu etwa Heckschen/Knaier, in: Westermann/Wertenbruch, Handbuch Personengesellschaften (Stand: April 2023), Rn. I 239 ff.; Hermanns, in: Schäfer, Das neue Personengesellschaftsrecht, 2022, § 2; John, NZG 2022, 243 ff.

13 Eingeführt durch die Verordnung über die Einrichtung und Führung des Gesellschaftsregisters und zur Änderung der Handelsregisterverordnung v. 16.12.2022, BGBl. I 2022, 2422 (Art. 1).

14 Dies gilt wegen der Verweisungen der §§ 105 Abs. 3, 161 Abs. 2 HGB gleichermaßen für den Erwerb von Beteiligungen an Personenhandelsgesellschaften (s. auch die registerrechtliche Vorgabe des § 106 Abs. 2 Nr. 2 lit. b) HGB sowie die Begründung des Regierungsentwurfs, BT-Drucks. 19/27635, S. 132).

15 Dazu vor Inkrafttreten des MoPeG etwa Otte, NZG 2014, 521 ff.; zur Neuregelung Greine, RFamU 2023, 550.

16 S. aber zu den Ausnahmen vor Inkrafttreten des § 51a GmbHG BGHZ 14, 53 = NJW 1954, 1564, 1565.

ige persönliche Haftung der Gesellschafter auswirkt.¹⁷ Dies steht im Einklang mit der bislang in der Literatur vertretenen Auffassung, wonach nur solche Informationen unaufgefordert zu erteilen sind, die für eine Beschlussfassung wesentlich sind.¹⁸

Individuelle wie kollektive Informationsrechte stehen nicht nur den Gesellschaftern der GbR, sondern auch den Gesellschaftern der OHG und den Komplementären der KG zu (§§ 105 Abs. 3, 161 Abs. 2 HGB). Die Rechte der Kommanditisten hat das MoPeG ebenfalls gestärkt: Die Neufassung des § 166 HGB beschränkt die Kontrollrechte des Kommanditisten nicht etwa wie vor dem 1. Januar 2024 auf die Prüfung der Richtigkeit des Jahresabschlusses unter Einsicht in die Buchführungsunterlagen. Vielmehr kann er daneben nunmehr auch allgemein die Auskünfte verlangen, die er für eine Wahrnehmung seiner Gesellschafterrechte benötigt. Damit ist jetzt kodifiziert, was der BGH dem Kommanditisten schon nach alter Rechtslage gemäß § 166 Abs. 3 HGB a.F. zugesprochen hatte.¹⁹ Die Auskunftsrechte des Kommanditisten nähern sich inhaltlich also denjenigen des GmbH-Gesellschafters an, setzen allerdings, anders als dort (§ 51a GmbHG), eine Erforderlichkeit der Auskunft für die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte voraus. Diese Einschränkung ändert aber nichts daran, dass das MoPeG insgesamt eine Stärkung der Informationsrechte der Gesellschafter mit sich gebracht hat.

IV. Zur Finanzverfassung: **Beteiligungsverhältnisse, Rechnungslegung und Gewinnverwendung**

Die Regelungen über die Finanzverfassung einer Personengesellschaft sind durch das MoPeG nur rudimentär angepasst worden. Insbesondere die Gewinnverwendung bedarf weiterhin einer detaillierten, auf die Verhältnisse der jeweiligen Gesellschaft angepassten Regelung im Gesellschaftsvertrag.

1. **Beteiligungsverhältnisse, Kontenführung**

Nach altem Recht waren grundsätzlich alle Gesellschafter zu gleichen Teilen an der Personengesellschaft beteiligt. Sowohl die Stimmverhältnisse als auch die Gewinnverteilung richteten sich nach Köpfen, vgl. §§ 709 Abs. 2, 722 Abs. 1 BGB, 119 Abs. 2, 121 Abs. 3 HGB a.F. In der Praxis war indes meistens vereinbart, dass sich die Beteiligungsverhältnisse der Gesellschafter nach den von ihnen geleisteten Kapitaleinlagen richteten.

Dies greift § 709 Abs. 3 BGB, der über § 105 Abs. 3 HGB auch auf die Personenhandelsgesellschaften Anwendung findet, auf. Die Vorschrift legt fest, dass sich das Stimmrecht und die Gewinnbeteiligung vorrangig nach den vereinbarten Beteiligungsverhältnissen richten. Sind keine Beteiligungsverhältnisse vereinbart, ist das Verhältnis der vereinbarten Werte der von den Gesellschaftern geleisteten Beiträge maßgeblich. Eine Beteiligung nach Köpfen gibt es nur noch, wenn auch keine Werte der geleisteten Beiträge vereinbart wurden.

Die Einlagen, die die Gesellschafter bei Gründung leisten, werden auf Gesellschafterkonten verbucht. Das Gesetz enthält hierzu noch immer keine Regelung; § 120 Abs. 2 HGB lässt lediglich erkennen, dass der Gesetzgeber weiterhin – entgegen der üblichen Praxis – davon ausgeht, dass jeder Gesellschafter einen variablen Kapitalanteil hält, der durch Gewinne gemehrt und durch Verluste gemindert wird. Die Gesellschafterkonten sind daher zwingend im Gesellschaftsvertrag zu regeln. Es bietet sich an, zwischen Eigen- und Fremdkapital zu unterscheiden. Idealerweise werden für jeden Gesellschafter mindestens drei Konten geführt: ein Kapitalkonto I, auf dem die ursprüngliche Einlage verbucht wird, ein Rücklagenkonto, auf dem die dem Gesellschafter zuzurechnenden, thesaurierten Gewinne verbucht werden, und ein Privatkonto (oft auch als Verrechnungs- oder Darlehenskonto bezeichnet), über das die entnahmefähigen Gewinnanteile verbucht und der sonstige Zahlungsverkehr mit dem jeweiligen Gesellschafter abgewickelt wird.²⁰

2. **Rechnungslegung und Gewinnverwendung**

Personenhandelsgesellschaften sind von Gesetzes wegen verpflichtet, einen Jahresabschluss nach den Vorgaben der §§ 238 ff. HGB zu erstellen. Die GbR trifft eine solche Pflicht nicht. Folglich spricht § 718 BGB auch nur von der Erstellung eines „Rechnungsabschlusses“. In der Praxis wird regelmäßig eine Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG erstellt, die sodann auch für zivilrechtliche Zwecke verwendet wird.

Anders als nach altem Recht (§ 721 BGB a.F.) liegt dem Gesetz nunmehr in § 718 BGB die Prämisse zugrunde, dass die Rechnungslegung bei der GbR jährlich erstellt wird. Die Regelung ist jedoch dispositiv. Die Gesellschafter können mithin vereinbaren, dass die Rechnungslegung für zivilrechtliche Zwecke seltener oder auch häufiger erstellt wird.

Die Aufstellung des Rechnungs- bzw. Jahresabschlusses obliegt den geschäftsführenden Gesellschaftern, seine Feststellung dagegen allen Gesellschaftern.²¹ In der Regel wird dabei auch über die Gewinnverwendung entschieden. Das MoPeG hält insoweit an dem Grundsatz der Vollausschüttung der Gewinnanteile fest, § 122 HGB. In Familienunternehmen ist dies regelmäßig nicht gewollt. Vielmehr soll das Unternehmen Rücklagen bilden, um etwa künftige Investitionen zu finanzieren. Daher sollte der Gesellschaftsvertrag regeln, dass zumindest ein Teil des Jahresüberschusses auf Rücklagenkonten der Gesellschafter (s.o.) verbucht wird. Vorrangig zur Rücklagenbildung sollte indes sichergestellt werden, dass jeder Gesellschafter die auf seine Beteiligung anfallenden Steuern begleichen kann.²²

V. **Zur Nachfolge von Todes wegen: Kautelarjuristischer Standard in Gesetzesform**

Das bislang geltende Recht sah in § 727 Abs. 1 BGB a.F. vor, dass sich die GbR mit dem Tod eines Gesellschafters unmit-

17 Begründung des Regierungsentwurfs, BT-Drucks. 19/27635, S. 160.

18 Vgl. zur alten Rechtslage MüKoHGB/Grunewald, 5. Aufl. 2022, § 166 Rn. 49 m.w.N.

19 BGHZ 210, 363 = NZG 2016, 1102.

20 Vgl. ausführlich hierzu Otte, in: Heidel/Hirte, Neues PersGesR, § 4 Rn. 94 ff. mit Klauselvorschlag.

21 Vgl. BGHZ 170, 283 = NJW 2007, 1685 (Ls.) – OTTO.

22 Vgl. ausführlich Otte, in: Heidel/Hirte, Neues PersGesR, § 4 Rn. 112 ff. Der BGH erkennt ein Steuerentnahmerecht von Gesetzes wegen nicht an, vgl. BGH NJW 1996, 1678, 1681 f., sodass es zwingend einer gesellschaftsvertraglichen Regelung bedarf.

telbar auflöst. Dies mag bei einer Gelegenheitsgesellschaft den Interessen aller Beteiligten entsprechen, war dagegen für die auf eine gewisse Dauer angelegte Außen-GbR schon immer unpassend. In der Praxis wurde daher regelmäßig § 727 Abs. 1 BGB a.F. dahin gehend abbedungen, dass der Bestand der Gesellschaft durch den Tod eines Gesellschafters nicht berührt wurde.

Das neue Recht sieht nunmehr – wie bereits das HGB seit Inkrafttreten des Handelsrechtsreformgesetzes²³ am 1. Juli 1998 für die Personenhandelsgesellschaften – vor, dass die GbR durch den Tod eines Gesellschafters nicht kraft Gesetzes aufgelöst wird. Vielmehr scheidet der verstorbene Gesellschafter gemäß § 723 Abs. 1 Nr. 1 BGB aus der Gesellschaft aus; seine Erben erhalten einen Abfindungsanspruch nach § 728 BGB. In Familiengesellschaften ist auch diese Rechtsfolge regelmäßig nicht gewollt. Vielmehr sollen an Stelle des verstorbenen Gesellschafters seine Erben in die Gesellschaft eintreten. Für solche Fälle sieht § 724 BGB nunmehr entsprechend § 131 HGB (§ 139 HGB a.F.) vor, dass jeder Erbe bei den ande-

ren Gesellschaftern beantragen kann, dass ihm die Stellung eines Kommanditisten eingeräumt wird. Wird ihm die Einräumung einer Kommanditistenstellung verweigert oder die Fortführung der Gesellschaft als KG insbesondere mangels Erfüllung der Voraussetzungen des § 107 HGB nicht möglich²⁴, kann der Erbe die Gesellschaft mit sofortiger Wirkung kündigen. Wie oben festgestellt, sind Familien-GbRs in aller Regel Holdinggesellschaften. Bei diesen ist die Einräumung einer Kommanditistenstellung grundsätzlich möglich. Eine KG muss nicht zwingend ein Handelsgewerbe führen; ihr Gegenstand kann sich vielmehr in der Verwaltung eigenen Vermögens erschöpfen, vgl. §§ 161 Abs. 2, 107 Abs. 1 Satz 1 Var. 2 HGB. Unmöglich ist die Einräumung einer Kommanditistenstellung in dem – praktisch wohl nicht relevanten – Fall, dass der verstorbene Gesellschafter am Vermögen der Gesellschaft überhaupt nicht beteiligt war und mithin keinen Kapitalanteil hielt, der in eine Kommanditbeteiligung umgewandelt werden könnte.²⁵ Im Recht der Personenhandelsgesellschaften hat sich in puncto Nachfolge von Todes wegen durch das MoPeG nichts geän- ➤

23 Gesetz zur Neuregelung des Kaufmanns- und Firmenrechts und zur Änderung anderer handels- und gesellschaftsrechtlicher Vorschriften (Handelsrechtsreformgesetz – HRefG) v. 22.6.1998, BGBl. I 1998, 1474.

24 Näher Koch/Guntermann, PersGesR, 2024, § 724 BGB Rn. 9, 18.
25 Vgl. MüKoBGB/Schäfer, 9. Aufl. 2023, § 724 Rn. 8.

CONTINUING
EDUCATIONCAMPUS
HEILBRONN

Mindset und Methoden für
die Herausforderungen von morgen.

Continuing Education

Gestalten Sie
Ihren Karriereweg
mit unseren
Weiterbildungs-
programmen!



Erfahren Sie mehr
über die Programme unserer
Continuing Education.

dert. Insbesondere bleibt es dabei, dass beim Tod eines Kommanditisten die Gesellschaft mit den Erben fortgesetzt wird, § 177 HGB. Gesellschaftsverträge von Familiengesellschaften konkretisieren dies regelmäßig dahin gehend, dass der Erbe Teil der Familie und ggf. ein (leiblicher) Angehöriger des verstorbenen Gesellschafters sein muss.

VI. Zum Streit: Neues Beschlussmängelrecht

Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern entzündeten sich meistens an konkreten Gesellschafterbeschlüssen. Häufig wird geltend gemacht, dass ein Gesellschafterbeschluss an einem formalen Mangel leide oder gegen materielles Recht – das Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag – verstoße. Bis zum Inkrafttreten des MoPeG galten hier völlig unterschiedliche Regelungen in Kapitalgesellschaften einerseits und Personengesellschaften andererseits.

In der Kapitalgesellschaft²⁶ gilt, dass auch rechtswidrige Gesellschafterbeschlüsse Wirksamkeit entfalten, wenn ein Versammlungsleiter sie festgestellt hat. Der Rechtsmangel muss binnen eines Monats nach Beschlussfassung im Wege der Anfechtungsklage geltend gemacht werden, § 246 Abs. 1 AktG. Die Klage ist gegen die Gesellschaft selbst zu richten, § 246 Abs. 2 Satz 1 AktG. Zuständig ist ausschließlich das Landgericht – Kammer für Handelssachen (§ 246 Abs. 3 Satz 2 AktG) –, an dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, § 246 Abs. 3 AktG. Erst durch ein klagestattgebendes Urteil wird der Gesellschafterbeschluss nichtig, wobei das Urteil für und gegen alle Gesellschafter wirkt, § 248 AktG.

In der Personengesellschaft galt dagegen bis zum 1. Januar 2024, dass Beschlüsse, die gegen gesetzliche oder vertragliche Vorgaben verstießen, unmittelbar nichtig waren. Die Nichtigkeit konnte mit einfacher Feststellungsklage nach § 256 ZPO geltend gemacht werden, die gegen alle Gesellschafter zu erheben war.²⁷

Mit dem MoPeG hat der Gesetzgeber für die Personenhandelsgesellschaften ein neues Beschlussmängelrecht eingeführt, das sich an das aktienrechtliche Modell anlehnt. Demnach führen Rechtsmängel der Beschlussfassung nunmehr auch in der Personenhandelsgesellschaft nicht mehr unmittelbar zur Nichtigkeit der Beschlussfassung. Vielmehr bedarf es auch hier künftig der Klageerhebung, § 110 Abs. 1, 2 Nr. 2 HGB. Etwas anderes gilt lediglich für einen Verstoß gegen solche Rechtsvorschriften, auf deren Einhaltung die Gesellschafter nicht verzichten können, § 110 Abs. 2 Nr. 1 HGB. Die Klagefrist beträgt gemäß § 112 Abs. 1 Satz 1 drei Monate und ist damit etwas großzügiger bemessen als im Kapitalgesellschaftsrecht. Über-

dies kann die Frist, anders als im Aktienrecht, durch Verhandlungen zwischen den Gesellschaftern über den Beschluss oder die ihm zugrunde liegenden Umstände gehemmt werden. Die Klage ist ebenfalls bei dem Landgericht zu erheben, an dem die Gesellschaft ihren Sitz hat; die Kammer für Handelssachen ist funktionell, aber anders als im Kapitalgesellschaftsrecht nicht ausschließlich zuständig. Ein klagestattgebendes Urteil wirkt, ebenso wie im Aktienrecht, für und gegen alle Gesellschafter, § 113 Abs. 6 HGB. Aus diesem Grund ist die Geschäftsführung verpflichtet, alle Gesellschafter über die Rechtshängigkeit einer Klage zu informieren.²⁸

Die Einführung des neuen Beschlussmängelrechts ist uneingeschränkt zu begrüßen. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass es nur für die Personenhandelsgesellschaften gilt, nicht jedoch für die GbR. Sofern eine Familien-GbR die neuen Regelungen zur Anwendung bringen möchte, muss sie dies im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich vereinbaren.²⁹ Unklar ist, ob die Neuregelungen entsprechende Anwendung auf die GmbH finden können. Während sich die Gesetzesbegründung hierfür offen gezeigt hat³⁰, ist in der Praxis eher damit zu rechnen, dass weiterhin das Aktienrecht analog angewandt wird.³¹

VII. Fazit und Ausblick

Mit dem MoPeG hat der Gesetzgeber ein großes Reformwerk auf den Weg gebracht, das den Entwicklungen in Wissenschaft und Praxis Rechnung trägt. Die neue Gesetzeslage bringt Klarheit und wird die Praxis der Personengesellschaften erheblich vereinfachen. Familienunternehmen wird es damit deutlich erleichtert, sich für die Rechtsform einer Personengesellschaft zu entscheiden bzw. diese beizubehalten. Allerdings bleiben noch einige Probleme ungelöst. Dies gilt insbesondere für die Finanzverfassung einer Personengesellschaft. Insoweit werden Familienunternehmen weiterhin nicht umhinkommen, qualifizierten Rechtsrat für die Gestaltung ihres Gesellschaftsverhältnisses zu suchen.

Zu wünschen bleibt, dass der Gesetzgeber das Personengesellschaftsrecht nicht erneut einem hundertjährigen Dornröschenschlaf überlässt, sondern die Reform alsbald auf ihre Praxistauglichkeit überprüft und daraus die richtigen Schlüsse zieht. ◆

26 Zur Anwendung der aktienrechtlichen Regelungen auf die GmbH vgl. statt vieler Bayer, in: Lutter/Hommelhoff, GmbHG, 21. Aufl. 2023, Anh. § 47 Rn. 1 ff. m.w.N.

27 Überblick zur alten Rechtslage bei BeckOGK/Otte/Dietlein, Stand: 15.10.2022, HGB 2024, § 110 Rn. 23 ff.

28 Vgl. ausführlich zum neuen Beschlussmängelrecht nach dem MoPeG Otte, RFamU 2023, 306 ff. m.w.N.

29 Zur Zulässigkeit einer solchen Vereinbarung BeckOGK/Otte/Dietlein, Stand: 15.10.2022, HGB 2024, § 110 Rn. 50.

30 Begründung des Regierungsentwurfs, BT-Drucks. 19/27635, S. 228.

31 BeckOGK/Otte/Dietlein, HGB 2024, § 110 Rn. 55.

LITERATURVERZEICHNIS

Bachem, E. (2022):

Das Ende des Gesamthandsprinzips durch das MoPeG und die Auswirkungen im Steuerrecht. In: Deutsches Steuerrecht – DStR, 2022, S. 725 ff.

Dieckmann, A. (2019):

Gesamthand und juristische Person. Tübingen: Mohr Siebeck.

Flume, W. (1977):

Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts. Erster Band, Erster Teil. Die Personengesellschaft. Berlin/Heidelberg: Springer.

Flume, W. (1972):

Gesellschaft und Gesamthand. In: Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht & Wirtschaftsrecht – ZHR, 136, S. 177 ff.

Greine, U. (2023):

Informationsrechte der Personengesellschafter nach dem MoPeG. In: Recht der Familienunternehmen – RFamU, 2023, S. 550 ff.

Habersack (2020):

Modernisierung des Personengesellschaftsrechts – aber wie? In: Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht – ZGR, 2020, S. 539 ff.

Heidel, T./Hirte, H. (2024):

Das neue Personengesellschaftsrecht. Das MoPeG in der Gestaltungspraxis. Baden-Baden: Nomos.

Heinze, S. (2020):

Der Mauracher Entwurf und die Abkehr von der Gesamthand – Gefahren im Steuerrecht? In: Deutsches Steuerrecht – DStR, 2020, S. 2107 ff.

John, D. (2022):

Das Gesellschaftsregister gemäß MoPeG. In: Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht – NZG, 2022, S. 243 ff.

Koch, J. (2024):

Personengesellschaftsrecht. Kommentar. Köln: Dr. Otto Schmidt.

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (2023):

Band 7, 9. Aufl., München: C.H.Beck.

Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch (2022):

Band 2, 5. Aufl., München: C.H.Beck.

v. Oertzen, C./Reich, M. (2021):

Auswirkungen des Regierungsentwurfs zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts auf das Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht. In: Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge – ZEV, 2021, S. 215 ff.

Otte D. (2014):

Ausübung und Schranken der Informationsrechte in oHG, KG und GmbH. In: Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht – NZG, 2014, S. 521 ff.

Otte, D. (2023):

Beschlussmängelstreitigkeiten nach dem MoPeG. In: Recht der Familienunternehmen – RFamU, 2023, S. 306 ff.

Schäfer, C. (2022):

Das neue Personengesellschaftsrecht. München: C.H.Beck.

Schall, A. (2020):

Eine dogmatische Kritik am „Mauracher Entwurf“ zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts. In: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht – ZIP, 41(30), S. 1443 ff.

Schmidt, K. (2002):

Gesellschaftsrecht. 4. Aufl., Köln/Berlin/Bonn/München: Heymanns.

Seer, R. (2023):

Mitunternehmerschaft im Einkommensteuerrecht – Bestandsaufnahme und Zukunft. In: Zeitschrift Steuer und Wirtschaft – StuW, 100(1), S. 30 ff.

Stiftung Familienunternehmen (2023):

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Familienunternehmen, 6. Aufl. 2023.

Stöber, M. (2022):

Steuerrechtliche Konsequenzen der Abschaffung des Gesamthandsprinzips für Personengesellschaften durch das MoPeG. In: Zeitschrift für Gesellschafts-, Unternehmens- und Steuerrecht – GmbHR, 2022(18), S. 967 ff.

Westermann, H. P./Wertenbruch, J. (2023):

Handbuch Personengesellschaften, Loseblatt (Stand: September 2023). Köln: Dr. Otto Schmidt.



Prof. Dr. Christoph Schreiber ist Inhaber des WIFU-Stiftungslehrstuhls für Recht der Familienunternehmen der Universität Witten/Herdecke.

Dr. Daniel Otte, LL.M. (Boston Univ.), ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht und Partner bei CMS Deutschland. 2021 wurde er vom Ausschuss des Deutschen Bundestags für Recht und Verbraucherschutz als Sachverständiger zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts angehört.

KEYWORDS

Personengesellschaft • MoPeG • Gesamthand • Gesellschaftsregister • Kontrolle • Finanzverfassung • Nachfolge • Beschlussmängel